

# **Geschäftsordnung für die Entwicklungsgruppe der Elbtalschule Gartow**

## **§ 1 Aufgaben, Ziele und Legitimation**

- (1) Die Entwicklungsgruppe wird durch die Gesamtkonferenz beauftragt, Vorhaben zu fördern, die der Qualitätsentwicklung der schulischen Arbeit dienen.
- (2) Der Entwicklungsgruppe können alle schulischen Gremien Projektvorschläge machen.
- (3) Die Gesamtkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Entwicklungsgruppe über die Durchführung von entsprechenden Projekten.
- (4) Die Entwicklungsgruppe lenkt und koordiniert alle Arbeitsprojekte, die im Rahmen der Ziele zu (1), (2) und (3) entstehen.
- (5) Die Entwicklungsgruppe stellt die Umsetzung der Ziele aus dem Schulprogramm/Leitbild sicher.

## **§2 Bildung und Zusammensetzung**

- (1) Mitglieder der Entwicklungsgruppe sind mind. 2 Lehrkräfte, Schulleiter, mind. 2 Vertreter der Schülerschaft und mind. 2 Eltern.
- (2) Die Vertreter der Elternschaft werden vom Schulelternrat, die Schüler von dem Schülerrat entsendet.
- (3) Die Vertreter der Lehrkräfte werden von der Gesamtkonferenz nach einer von dieser festgelegten Wahlordnung gewählt.
- (4) Alle Entwicklungsgruppenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Die Entwicklungsgruppe kann nach Absprache für einen absehbaren Zeitraum Berater einladen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Entwicklungsgruppe wird ein Ersatzmitglied von dem zuständigen Gremium entsprechend neu gewählt.

## **§3 Vorsitz, Vorsitzvertretung, Protokollführer und Sprecher**

- (1) Die Entwicklungsgruppe wählt für jeweils ein Schuljahr eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und ihren Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Weiter wählt die Entwicklungsgruppe eine Protokollführerin / einen Protokollführer und einen Sprecher/eine Sprecherin der Entwicklungsgruppe.

### §4 Sitzungen

- (1) Die Entwicklungsgruppe tagt alle 2 Monate. Die Dauer einer Sitzung sollte zwei Stunden nicht überschreiten.
- (2) Außerordentliche Sitzungen beruft die/der Vorsitzende ein.
- (3) Die/der Vorsitzende versendet spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung und hängt sie im Lehrerzimmer und im Schaukasten des Elternrates aus. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
- (4) Bei unabwiesbaren Eilentscheidungen muss die Beschlussvorlage spätestens zwei Werkstage vor dem Sitzungstermin verteilt werden.
- (5) Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung mit Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (6) Über jede Sitzung informiert ein kurz gehaltenes Ergebnisprotokoll, das durch den Protokollführer/die Protokollführerin angefertigt wird.
- (7) An allen Sitzungen können Angehörige der Schule (Eltern, Schüler und Kollegen) als Zuhörer teilnehmen.
- (8) Für die Kommunikation der angestrebten Ziele, der Projekte, die Prozessverläufe und die Ergebnisse ist das von der Entwicklungsgruppe gewählte Mitglied (Sprecher) verantwortlich. Er/Sie informiert alle Schulgremien persönlich.

### § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Entwicklungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden können, müssen in der nächsten Sitzung nachgeholt werden.

### §6 Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende führt die Rednerliste. Das Wort ist nach der Reihenfolge der Rednerliste zu erteilen. Ausnahmen bilden direkte Erwiderungen.
- (2) Die Redezeit ist auf zwei Minuten begrenzt. Ausnahmen bestimmt der/die Vorsitzende.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn niemand mehr auf der Rednerliste steht oder die Entwicklungsgruppe mit Mehrheit die Debatte beendet.

### § 7 Beschlussfassung

- (1) Eine Abstimmung muss von der/dem Vorsitzenden ausdrücklich eröffnet werden.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Abstimmungstext, über den zu beschließen ist, vorzulesen. Der Abstimmungstext wird von dem/der

Vorsitzenden so formuliert, das nur mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Ein Konsens sollte möglichst angestrebt werden.

- (3) Liegen mehrere Anträge zu einer gleichen Sache vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Die/der Vorsitzende gibt das Ergebnis unmittelbar nach Ende der Abstimmung bekannt. Bei Unklarheiten muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (6) Nur eine persönliche Stimmabgabe ist zulässig.

### **§8 Bekanntgabe der Geschäftsordnung**

- (1) Jedem Mitglied ist vor Beginn seiner Tätigkeit diese Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Der Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen.